

99050103000000, 99050103000000

Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren Zulassung auf Spezial- und Jahrmärkten

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308510960/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99050103000000, 99050103000000 |
| Leistungsbezeichnung I | Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren Zulassung auf Spezial- und Jahrmärkten |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------|--|
| Handlungsgrundlage(n) | <ul style="list-style-type: none"> - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_71b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_71b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Die zuständige Stelle kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Spezial- und Jahrmärkten im Sinne von § 71b Absatz 2 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) Ausnahmen insbesondere von der Erlaubnispflicht für das Versteigerergewerbe zulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_71b.html - http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_71b.html |
| Begriffe im Kontext | Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren Zulassung auf Spezial- und Jahrmärkten |
| Bearbeitungsdauer | |
| Fristen | Eine Antragsfrist ist gesetzlich nicht festgelegt. Eine rechtzeitige Antragstellung (4 bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) ist jedoch empfehlenswert. |
| Formulare + Objekt Formular | |
| Kurztext | Für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Spezial- und Jahrmärkten können Ausnahmen insbesondere von der Erlaubnispflicht für das Versteigerergewerbe zugelassen werden. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise (Besonderheiten) | |
| Rechtsbehelf | |
| fachlich durch | freigegeben Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr |
| fachlich am | freigegeben 13.09.2018 |
| Lagen Portalverbund | Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400) |

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, bei der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

- <https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

- <https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>
